

**Franziska Maier**\*

## **Urheberrechtliche Probleme bei der Facebook-Nutzung**

### **Abstract**

Die sich fortentwickelnden technischen Möglichkeiten, insbesondere im Bereich des Internets, stellen die Rechtswissenschaften vor immer neue Herausforderungen. Es stellt sich die Frage wie mit unseren bestehenden Rechtsnormen diesen Herausforderungen zu begegnen ist. Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit urheberrechtlichen Problemen im sozialen Netzwerk Facebook, welches in Deutschland in den letzten Jahren einen hohen Beliebtheitsgrad erreicht hat. Im Schwerpunkt wird der Frage nachgegangen, inwieweit der Inhaber einer Facebook-Pinnwand für urheberrechtswidrige Pinnwandinträge von Dritten haften muss und ob im Falle einer Haftung des Pinnwandinhabers ein Rückgriff auf das Unternehmen Facebook möglich ist.

---

\* Die Verfasserin ist seit dem Wintersemester 2010/2011 Studentin der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth. Der Beitrag entstand im Rahmen des Seminars „Mein Zivilrecht (iLaw)“ bei Herrn Prof. *Dr. Rupprecht Podszun*.

## I. Einleitung

Facebook - mit 1,1 Milliarden Nutzern mittlerweile das am meisten genutzte soziale Netzwerk weltweit.<sup>1</sup> Allein in Deutschland gibt es knapp 26 Millionen registrierte Nutzer.<sup>2</sup> Für Viele ist es nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken, Inhalte wie Texte, Bilder und Videos mit Freunden auf der Facebook-Pinnwand zu teilen. Jedoch gibt es auch sich mehrende kritische Meinungen zu Facebook. Neben immer wieder auftauchenden datenschutzrechtlichen Streitfragen spielen zunehmend persönlichkeits- und urheberrechtliche Verletzungen durch Nutzer eine Rolle. Besonders Letztere führten in der Vergangenheit immer wieder zu Abmahnungen.

Dies widerspricht dem Interesse der zahlreichen Facebook-Nutzer, die das soziale Netzwerk als private Austauschplattform zur Kommunikation mit Freunden nutzen möchten und dabei Inhalte tauschen wollen, ohne mit teuren Abmahnungen rechnen zu müssen. Es ist auch nicht im Sinne von Facebook, dass durch zunehmende Abmahnungen Nutzer abgeschreckt werden, bzw. Facebook sich selbst der Gefahr aussetzt, für urheberrechtliche Verstöße seiner Nutzer in die Haftung genommen zu werden. Dem gegenüber stehen die Interessen der Urheber, die möchten, dass ihr Werk auch in sozialen Netzwerken vor unbefugter Verwendung geschützt wird, da sie regelmäßig darauf angewiesen sind, dass sich durch eine entgeltliche Verwertung ihres Werkes die Aufwendungen für ihr Schaffen amortisieren.<sup>3</sup> Lösungen, wie dieses Spannungsfeld von Allgemeininteressen und dem Schutz des geistigen Eigentums zu lösen ist, bietet das Urheberrechtsgesetz (UrhG).<sup>4</sup>

Erst in jüngster Vergangenheit sorgte eine Abmahnung für einen urheberrechtswidrigen Pinnwandeintrag für Wirbel, der nicht vom Pinnwandinhaber selbst stammte, sondern von einem Dritten.<sup>5</sup> Es stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit der Pinnwandinhaber auch für die urheberrechtswidrigen Pinnwandeinträge von Dritten haften muss bzw. ob auch

---

<sup>1</sup> Stand: Mai 2013, abrufbar unter: <http://www.statista.com/statistics/37545/number-of-active-facebook-users/> (allezierten Internetquellen wurden zuletzt am 27.8.2013 abgerufen).

<sup>2</sup> Stand: Juni 2013, abrufbar unter: <http://allfacebook.de/userdata/>.

<sup>3</sup> Dreier, in: Heermann/Ohly (Hrsg.), *Verantwortlichkeit im Netz*, 2003, S. 60.

<sup>4</sup> Wild, in: Schricker/Loewenheim *Kommentar zum Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, Vor § 97 Rn. 3; Dreier (Fn. 3), S. 62.

<sup>5</sup> *LG Halle*, Urteil v. 1.6.2012, Az. 2 O 3/12, das Vorliegen eines materiell-rechtlichen Anspruchs aus § 97 UrhG wurde allerdings offengelassen, da die auf Unterlassen gerichtete einstweilige Verfügung schon wegen fehlender Eilbedürftigkeit abgelehnt wurde.

Facebook zur Haftung herangezogen werden kann. Mit dieser umstrittenen Problematik beschäftigt sich der nachfolgende Beitrag.

## II. Haftung des Facebook-Nutzers

### 1. Anspruchsgrundlagen

Für eine Haftung des Facebook-Nutzers für urheberrechtswidrige Pinnwandeinträge eines Dritten müssten dem Urheber des betroffenen Werkes zunächst entsprechende Anspruchsgrundlagen zur Seite stehen. Denkbar ist unter anderem ein Anspruch auf Unterlassen und Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG und §§ 823 Abs. 1 i.V. mit 1004 Abs. 1 analog BGB und ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG und § 823 Abs. 1 BGB. Die Ansprüche aus dem UrhG sind dabei als *leges speciales* gegenüber den Ansprüchen aus dem BGB vorrangig.<sup>6</sup>

### 2. Tatbestandvoraussetzungen

#### a) Anwendbarkeit deutsches Urheberrecht

Zunächst müsste das deutsche Urheberrecht überhaupt anwendbar sein. Auch wenn Facebook ein von den Vereinigten Staaten von Amerika geführtes soziales Netzwerk ist, folgt aus dem vom Territorialprinzip abgeleiteten Schutzlandprinzip<sup>7</sup>, dass bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums das Recht des Staates Anwendung findet, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung. Somit ist hier das deutsche Urheberrecht anwendbar.

#### b) Urheberrechtsverletzung

Damit der Urheber eines Werkes überhaupt urheberrechtlichen Schutz durch das UrhG genießt, muss ein Werk eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Zudem muss der Anspruchsteller aktivlegitimiert sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird bei der nachfolgenden Prüfung unterstellt.

Um zu der Frage zu kommen, ob der Pinnwandinhaber für die urheberrechtswidrigen Pinnwandeinträge von Dritten haftbar gemacht werden kann, müsste zunächst in dem „Posten“ des Werkes an die Facebook-Pinnwand eine Urheberrechtsverletzung liegen.

---

<sup>6</sup> *Schricker/Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim Kommentar zum Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, S. 62 ff. Rn. 42 ff.

<sup>7</sup> *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting (Hrsg.) Beck'scher Onlinekommentar zum UrhG*, 2. Aufl. 2013, Sonderbereiche, Rn. 7.

Das Urheberrechtsgesetz nennt in den §§ 15 ff. verschiedene Verwertungshandlungen, die ausschließlich dem Urheber zustehen. In § 15 Abs. 2 i.V. mit § 19a UrhG wird das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung geschützt. Das heißt, der Urheber hat das alleinige Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Indem das urheberrechtlich geschützte Werk an der Facebook-Pinnwand auch für andere Nutzer sichtbar gemacht wird, könnte also das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG verletzt sein. Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit genügen nach Ansicht der Rechtsprechung des *BGH* und der Literatur schon zwei Personen.<sup>8</sup> Zur Öffentlichkeit gehören gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG aber nur die, die nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, durch persönliche Beziehungen verbunden sind.

Gegen eine Verletzungshandlung durch öffentliches Zugänglichmachen könnte sprechen, dass die Facebook-Pinnwand im Regelfall nicht öffentlich sichtbar ist und zum Austausch mit einem abgegrenzten Personenkreis verwendet wird, der durch die „Freundefunktion“ eingeschränkt wird. Es könnte hierin eine persönliche Verbundenheit liegen. Nach der Rechtsprechung kommt es für die persönliche Verbundenheit darauf an, wie groß der Personenkreis ist und auf die Art der Beziehung. Die persönliche Verbundenheit muss nicht auf einer familiären oder freundschaftlichen Beziehung beruhen, sondern es genügt ein enger geistiger Kontakt, der bei den „Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden“ zu sein.<sup>9</sup>

Für die Facebook-Nutzung wurde von der Rechtsprechung noch nicht entschieden, inwiefern zwischen den Facebook-Nutzern und denen, die ihre Pinnwand einsehen können, eine persönliche Verbundenheit anzunehmen ist.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> *BGH*, GRUR 1996, 875 (876) - Zweibettzimmer im Krankenhaus; *Lettl*, Urheberrecht 2013, § 4 Rn. 40; *Schulze*, in: Dreier/Schulze Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 39.

<sup>9</sup> *BGH*, GRUR 1974, 33 (34) - Alters-Wohnheim; GRUR 1984, 734 (735) - Vollzugsanstalten; GRUR 1996, 875 (876) - Zweibettzimmer im Krankenhaus.

<sup>10</sup> <http://www.klicksafe.de/themen/downloaden/urheberrecht/irights/inhalte-auf-facebook-veroeffentlichen/teil-1-ist-posten-auf-facebook-oeffentlich-oder-privat/>

Zum Teil wird aber vertreten, dass nur eine Freundeszahl von 100 Personen als zum Familien- und Freundeskreis zugehörig für glaubwürdig zu erachten ist.<sup>11</sup> Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 130 Freunden pro Nutzer wird diese Zahl jedoch meist überschritten. Außerdem kann auch durch die Aktivierung der Sichtbarkeit von Beiträgen für Freunde von Freunden schnell ein Personenkreis von mehreren tausend Personen erreicht werden.<sup>12</sup> Folgt man also der Ansicht, dass nur eine Anzahl von 100 Personen glaubwürdigerweise als zum Familien- und Freundeskreis zugehörig zu erachten sei, liegt regelmäßig ein öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG und somit eine Verletzung des Verwertungsrechts des Urhebers vor.

Allerdings wird von dieser Ansicht nicht begründet, warum gerade 100 Personen noch zum Familien- und Freundeskreis gehören sollen. Die Zahl stellt vielmehr einen nicht verifizierbaren Schätzwert dar. Außerdem wird die Definition der persönlichen Verbundenheit sehr eng gefasst. Für eine persönliche Verbundenheit ist nach der Rechtsprechung, wie bereits dargestellt, eine familiäre oder freundschaftliche Beziehung keine zwingende Voraussetzung. Es genügt, dass ein geistiger Kontakt besteht, der das Gefühl der persönlichen Verbundenheit hervorruft. Von solch einem Kontakt könnte man auch zwischen dem Facebook-Nutzer und seinem Facebook-Freundeskreis ausgehen, da jede neue Person erst über die Bestätigung oder Versendung von Freundschaftsanfragen in den Kreis der Personen aufgenommen werden muss, der die Pinnwand einsehen kann.

Jedoch ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum Urheberrecht, dass die persönliche Verbundenheit unabhängig von einer rein technischen Verbundenheit bestehen muss.<sup>13</sup> Eine Verbundenheit über die Facebook-Freundschafts-Funktion genügt den Anforderungen daher nicht,<sup>14</sup> insbesondere dann nicht, wenn die Sichtbarkeit der Inhalte auch für Freunde von Freunden freigeschaltet ist. Zwar ist es kaum möglich die Abgrenzung der persönlichen Beziehung zur Öffentlichkeit an einer absoluten Zahl fest zu machen, es wird aber im Regelfall schwer glaubhaft gemacht werden können, dass der von der Rechtsprechung geforderte enge geistige Kontakt zu wirklich allen durchschnittlich mehr als 130 Facebook-Freunden besteht. Das öffentliche Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG ist

---

<sup>11</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband, [http://www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xchg/digitalrechte/hs.xsl/75\\_2568.htm](http://www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xchg/digitalrechte/hs.xsl/75_2568.htm).

<sup>12</sup> *Ebd.*

<sup>13</sup> BT-Dr. 15/38, S. 17; ebenso: *Brinkel*, Filesharing 2006, S. 91; *Hoeren*, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 21 Rn. 25; *Schapiro*, Die neuen Musiktäuschbörsen unter »Freunden«, ZUM 2008, 273 (276); *Gey*, Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, 2009, S. 84.

<sup>14</sup> Zu dem gleichem Ergebnis kommt: *Bauer*, User Generated Content, 2011, S. 147.

daher zu bejahen, wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass der enge geistige Kontakt zu allen Facebook-Freunden besteht.

*c) Passivlegitimation*

Weitaus problematischer ist hingegen die Frage nach dem richtigen Beklagten, wenn der Pinnwandinhaber nicht selbst die Verletzungshandlung vornimmt, sondern ein Dritter. Grundsätzlich haftet, wer Täter oder Teilnehmer der Verletzungshandlung ist, vgl. § 830 BGB. Allerdings könnte, da es sich bei Facebook um einen elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Telemediengesetz (TMG) handelt, die aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften folgende Verantwortlichkeit für die Urheberrechtsverletzung durch die §§ 7 ff. TMG ausgeschlossen sein. Den Regelungen kommt eine „Filterfunktion“ zu.<sup>15</sup> Das TMG (vormals Teledienstgesetz TDG) wurde als Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie geschaffen und soll einen freien Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedsstaaten der EU gewährleisten.<sup>16</sup> Die §§ 7 ff. TMG regeln die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für eigene, beziehungsweise fremde Informationen. Während sich die Haftung für eigene, bereitgehaltene Informationen gemäß § 7 TMG nach den allgemeinen Gesetzen richtet, regeln die §§ 8- 10 TMG das Eingreifen von Haftungsprivilegierungen für den Fall, dass es sich um eine für den Diensteanbieter fremde Information handelt, die dieser übermittelt, speichert oder zu der dieser den Zugang vermittelt.<sup>17</sup>

Damit die Vorschriften des TMG überhaupt anwendbar sind, müssten zunächst die Facebook-Nutzer als Diensteanbieter im Sinne des § 2 S. 1 Nr.1 TMG zu qualifizieren sein. Nach der Legaldefinition sind Diensteanbieter alle natürlichen oder juristischen Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten, oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Ein eigener Server ist nicht notwendig. Es kommt darauf an, wer über den Inhalt des Angebots bestimmen kann.<sup>18</sup> Facebook-Nutzer gestalten ihre Pinnwand selbst, bestimmen darüber, welche Inhalte sie hochladen und ob auch Dritte ihre Pinnwand zum Veröffentlichen von Werken nutzen können. Die Facebook-Nutzer sind daher als

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 14/6098, S. 23; *Maly*, Das Verhältnis zwischen Störerhaftung und Filterfunktion des Telemediengesetzes bezüglich Host-Provider, 2010, S. 31; *Rinscheid*, Diensteanbieter und das Urheberrecht, 2010, S. 22; *Heckmann*, Internetrecht, 2. Aufl. (2009), S. 94 Rn. 66.

<sup>16</sup> *Müller-Broich*, in: Nomos-Kommentar zum TMG, 2012, Einleitung Rn 1 ff.

<sup>17</sup> *Ebd.*, Vor §§ 7-10 TMG Rn 1.

<sup>18</sup> *Ebd.*, § 2 TMG Rn. 1.

Diensteanbieter im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 1 TMG zu qualifizieren.<sup>19</sup> Somit richtet sich die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 ff. TMG.

aa) Haftung auf Unterlassen nach § 97 Abs. 1 UrhG

Die Regelungen des TMG sind nach stetiger Rechtsprechung und nach überwiegender Auffassung im Schrifttum jedoch nicht unmittelbar auf Unterlassungsansprüche anwendbar. Dies folge aus § 7 Abs. 2 S. 2 TMG, sowie Art. 14 Abs. 3 und Erwägungsgrund 46 der E-Commerce-Richtlinie.<sup>20</sup> Für die Unterlassungsansprüche richtet sich die Frage nach der Passivlegitimation daher nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Wie bereits festgestellt, haftet grundsätzlich wer Täter oder Teilnehmer einer Verletzungshandlung ist. Eine Täterschaft ist hier jedoch zu verneinen, weil die Urheberrechtsverletzung gerade nicht von dem Pinnwandinhaber selbst begangen wird, sondern von einem Dritten. Für eine Teilnehmerschaft wird es regelmäßig sowohl an dem erforderlichen Teilnahmebeitrag als auch am Vorsatz bezüglich der rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung fehlen.

Allerdings haftet auch, wer ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, als sogenannter Störer.<sup>21</sup> Die Störerhaftung wurde in Analogie zu § 1004 BGB entwickelt.<sup>22</sup> Ein Verschulden ist für sie nicht erforderlich.<sup>23</sup>

Bei den Facebook-Nutzern wird die Störereigenschaft dadurch begründet, dass sie die Facebook-Pinnwand willentlich auch für Beiträge von Dritten zur Verfügung stellen und somit kausal die Möglichkeit für den Urheberrechtsverstoß schaffen.

Die Figur der Störerhaftung ist in der Literatur heftig umstritten. Kritisiert wird dabei vor allem, dass die Störerhaftung eine reine Kausalitätshaftung für Rechtsverstöße Dritter darstelle und im Gesetz nicht ausreichend festgemacht

<sup>19</sup> *Biermann*, <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-05/facebook-forenhaftung>.

<sup>20</sup> *BGH*, GRUR 2010, 616 (618) - Marions-Kochbuch, NJW 2004, 3102 (3104) - Internetversteigerung I; *Heckmann* (Fn. 15), S. 96 Rn. 75; *Wandtke*, in: *Wandtke Urheberrecht*, 3. Aufl. (2010), S. 353; *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, 2009, S. 131 f; *Rinscheid* (Fn. 15), S. 27.

<sup>21</sup> *BGH*, GRUR 2001, 1038 (1039) - ambiente.de; GRUR 2002, 618 - Meißner Dekor; GRUR 1999, 144 (145) - Möbelklassiker; NJW 2004, 3102 (3103) - Internetversteigerung I; NJW 2007, 2636 (2639) - Internetversteigerung II; GRUR 2008, 702 (706) - Internetversteigerung III.

<sup>22</sup> *Reese*, in: *Heermann/Ohly* (Hrsg.) *Verantwortlichkeit im Netz*, 2003, S. 182.

<sup>23</sup> *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber Multimedia-Recht* 33. Erg. (2012), Teil 18.2 Rn. 18.

werden könne.<sup>24</sup> Die Rechtsprechung hat mittlerweile auf die Kritik der Literatur reagiert und verlangt nun, um eine uferlose Ausweitung der Haftung für den nur mittelbar Verantwortlichen zu vermeiden, dass zumutbare Prüfpflichten verletzt worden sind.<sup>25</sup> Was im Einzelfall als zumutbar anzusehen ist, richtet sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.<sup>26</sup> Unter anderem spielt eine Rolle, welche technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dem Anspruchsgegner zur Verfügung stehen, aber auch welchen Stellenwert die betroffenen Rechtsgüter haben.<sup>27</sup>

Unterschieden werden kann weiterhin zwischen Vorabprüfpflichten und ex-post-Prüfpflichten.<sup>28</sup> Während eine Pflicht zur Prüfung der Inhalte vor der öffentlichen Zugänglichmachung von der Rechtsprechung überwiegend abgelehnt wird, können nachträgliche Prüfpflichten dadurch ausgelöst werden, dass auf einen urheberrechtlichen Verstoß hingewiesen wird.<sup>29</sup> Hat ein solcher Verstoß tatsächlich stattgefunden, muss der Seitenbetreiber Vorkehrungen treffen, die vermeiden, dass ein „kerngleicher“ Verstoß erneut begangen wird.<sup>30</sup> Übertragen auf die Facebook-Nutzer heißt dies, dass die Nutzer zwar nicht vorab die Rechtmäßigkeit der einzelnen Beiträge von Dritten überprüfen müssen, bei einem Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung aber ex post zur Überprüfung und gegebenenfalls unverzüglich zur Entfernung des urheberrechtswidrigen Beitrags verpflichtet sind. Dies ist dem Einzelnen auch zuzumuten, da der Aufwand für einen privaten Nutzer, auf einen solchen Hinweis zu reagieren, aufgrund der Überschaubarkeit einer privaten Facebook-Pinnwand nicht übermäßig hoch ist. Zieht man die Rechtsprechung konsequent heran, heißt das aber auch, dass dem Facebook-Nutzer auferlegt wird, für die Zukunft kerngleiche Rechtsverstöße zu verhindern. Will sich der Facebook-Nutzer also nicht erneut einer Unterlassungshaftung aussetzen, bleibt nur die Möglichkeit, die Pinnwand für Beiträge von Dritten zu sperren. Verletzt der Pinnwandinhaber die vorgenannten Prüfpflichten, kann er folglich als Störer durch den Urheber auf Unterlassen in Anspruch genommen werden.

---

<sup>24</sup> Hoeren (Fn. 23), Teil 18.2 Rn. 19; Hartmann (Fn. 20), S. 52; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG-Kommentar, 31. Aufl. 2013, § 8 Rn. 2.2 ff.

<sup>25</sup> Köhler (Fn. 24), § 8 Rn. 2.2a; krit.: Hartmann (Fn. 20), S. 57.

<sup>26</sup> BGH, GRUR 1984, 54 (55) - Kopierläden; Volkemann, Der Störer im Internet 2005, S. 117; von Wolff, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.) Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. (2009), § 97 UrhG Rn. 16; Schlüter, in: Raue/Hegemann (Hrsg.) Münchner Anwaltshandbuch zum Urheber- und Medienrecht, 2011, § 34 Rn. 45.

<sup>27</sup> Heckmann (Fn. 15), S. 98 Rn. 89, Weidert/Molle, in: Ensthaler/Weidert (Hrsg.) Handbuch Urheberrecht und Internet, 2. Aufl. 2010, S. 398 Rn. 131.

<sup>28</sup> Weidert/Molle (Fn. 27), S. 397 Rn. 128 ff.

<sup>29</sup> BGH, GRUR 2007, 890 (894) - Jugendgefährdende Medien.

<sup>30</sup> BGH, GRUR 2007, 890 - Jugendgefährdende Medien.

## bb) Haftung auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG

Des Weiteren könnte auch eine Haftung des Pinnwandinhabers auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG in Frage kommen. Im Gegensatz zum Unterlassungsanspruch sind hier die Regelungen über die Verantwortlichkeit nach den §§ 7 ff. TMG anwendbar.<sup>31</sup> Dem Facebook-Nutzer könnte somit die Haftungsprivilegierung des Diensteanbieters gemäß § 10 S. 1 TMG zugute kommen.

Wie bereits festgestellt ist der Facebook-Nutzer als Diensteanbieter im Sinne des TMG zu qualifizieren. Für die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG ist des Weiteren erforderlich, dass es sich um eine für den Diensteanbieter fremde Information handelt und nicht um eine eigene Information im Sinne des § 7 Abs. 1 TMG. Unter eigene Informationen fallen neben den Inhalten, die der Diensteanbieter selbst geschaffen hat, auch die Inhalte, die sich der Diensteanbieter „zu eigen macht“.<sup>32</sup>

## (1) Haftung für eigene Inhalte gemäß § 7 Abs. 1 TMG

Wann ein sich „zu eigen Machen“ vorliegt, ist umstritten. Zum Teil wird vertreten, dass es darauf ankomme, ob der Diensteanbieter einen wirtschaftlichen Nutzen aus den Inhalten ziehe.<sup>33</sup> Das „zu eigen Machen“ an den wirtschaftlichen Nutzen der Inhalte zu knüpfen, würde aber dazu führen, dass von der Umsetzung innovativer internetbasierter Konzepte abgeschreckt werden würde. Dies hätte den falschen Innovationsanreiz zur Folge und würde zudem dem Gesetzeszweck des TMG zuwiderlaufen, das gerade einen freien Dienstleistungsverkehr über das Internet gewährleisten möchte.<sup>34</sup> Zudem wäre das Kriterium des wirtschaftlichen Nutzens für eine Vielzahl von Diensteanbietern einschlägig.<sup>35</sup> Eine andere Ansicht entscheidet danach, ob eine bewusste Auswahl der Inhalte und zugleich eine bewusste Verantwortungsübernahme stattfindet.<sup>36</sup> Diese Ansicht führt aber zu Abgrenzungsschwierigkeiten, da sie an schwer nachprüfbar, subjektive Kriterien anknüpft. Die Rechtsprechung stellt für die Abgrenzung zwischen fremden und eigenen Inhalten auf eine „objektive Sicht auf

<sup>31</sup> Siehe dazu oben Abschnitt II. 2.c) aa).

<sup>32</sup> BT-Dr 13/7385, S. 20; BGH GRUR 2010, 616 (618) - Marions-Kochbuch; OLG Köln, NJW-RR 2002, 1700 (1701); a.A.: Sieber/Höfjinger, in: Hoeren/Sieber Multimedia-Recht 33. Erg. (2012), Teil 18.1 Rn. 39; Altenbain, in: MünchKomm StGB VI 2010, Vor § 7 ff. TMG Rn. 20.

<sup>33</sup> Freytag, Haftung im Netz, 1999, S. 174.

<sup>34</sup> Müller-Broich, Nomos-Kommentar zum TMG, 2012, Einleitung Rn. 1.

<sup>35</sup> Leupold/Glossner, in: Leupold/Glossner Münchner Anwaltshandbuch zum IT-Recht, 2. Aufl. 2011, S. 210 Rn. 466.

<sup>36</sup> Sieber, Verantwortlichkeit im Netz, 1999, Rn. 302 ff.

der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände“ ab. Es muss aus der Sicht eines objektiven Nutzers erkennbar werden, dass der Diensteanbieter die Verantwortung für die Inhalte übernehmen will.<sup>37</sup> Für eine solche Übernahme der Verantwortung und somit für ein zu eigen Machen spreche beispielsweise, wenn der Diensteanbieter die Inhalte kontrolliert und bewusst auswählt bevor diese hochgeladen werden oder er die Inhalte redaktionell aufbereitet, indem er sie etwa mit einem eigenen Emblem versieht.<sup>38</sup> Für den Empfängerhorizont ist dabei ein verständiger, informierter Durchschnittsnutzer zu unterstellen.<sup>39</sup>

Es stellt sich also die Frage, ob aus der Sicht eines informierten, durchschnittlichen Facebook-Nutzers der Gesamteindruck vermittelt wird, dass der Pinnwandinhaber sich die Pinnwandinhalte zu eigen macht, die von einem Dritten stammen. Gegen ein solches zu eigen Machen spricht, dass weiter zu erkennen ist, dass der Inhalt nicht von dem Pinnwandinhaber selbst stammt. Der Inhalt des Dritten wird zwar in die jeweilige Pinnwand eingebunden, Name und gegebenenfalls Profilbild lassen aber weiter erkennen, von wem der Inhalt ursprünglich stammt.

Teilweise wird vertreten, dass auch wenn auf der Pinnwand erkennbar bleibe, dass der Eintrag von einem Dritten stammt, dies nicht ausreicht, um von einem fremden Inhalt auszugehen. Allerdings verlangt auch diese Ansicht, genau wie der *BGH*<sup>40</sup>, dass eine eigene Handlung, etwa in Form einer bewussten Auswahl, hinzutritt.<sup>41</sup> Der Pinnwandinhaber handelt aber nicht selbst, da die Beiträge des Dritten ohne dessen Zustimmung und ohne Möglichkeit einer vorherigen Einwirkung auf den konkreten Inhalt an der Pinnwand veröffentlicht werden können. Zudem findet keine Bearbeitung der Inhalte durch den Pinnwandinhaber statt. Daher kann unter objektiven Gesichtspunkten nicht auf eine Verantwortungsübernahme geschlossen werden. Allein die Tatsache, dass der Pinnwandinhaber auch die Möglichkeit für Beiträge von Dritten eröffnet, reicht noch nicht für eine Haftung aus.<sup>42</sup> Zudem kann nicht von einem zu eigen Machen ausgegangen werden, wenn eine offensichtlich fremde Information von dem Pinnwandinhaber für eine gewisse Zeit ohne eigene Kommentierung bereitgehalten wird, da dies zur Folge hätte, dass den Pinnwandinhaber vor der

---

<sup>37</sup> *Spindler*, Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3193 (3196).

<sup>38</sup> *BGH*, GRUR 2010, 616 (619) - Marions-Kochbuch.

<sup>39</sup> *BGH*, GRUR 2010, 616 (619) - Marions-Kochbuch; *Schwenke*, Social Media Marketing & Recht, 2012 S. 434.

<sup>40</sup> *BGH*, GRUR 2010, 616 (618) - Marions-Kochbuch.

<sup>41</sup> *OLG Brandenburg*, MMR 2004, 330 - Onlineauktionshaus; *Spindler* (Fn. 37) NJW 1997, 3193 (3196); *Dustmann*, Die privilegierten Provider 2001, S. 143; *Volkmann* (Fn. 26), S. 110.

<sup>42</sup> A.A.: *LG Hamburg*, MMR 2007, 450; krit.: *Heckmann* (Fn. 15), S. 110 Rn. 23; *Weidert/Molle* (Fn. 26), S. 374.

Zugänglichmachung eine aktive Überwachungspflicht treffe.<sup>43</sup> § 7 Abs. 2 S. 1 TMG regelt jedoch ausdrücklich, dass den Diensteanbieter eine solche Verpflichtung nicht trifft.

Schwieriger gestaltet sich die Frage allerdings, wenn mit dem Drücken des Gefällt-Mir Buttons oder durch einen Kommentar die Zustimmung für den Beitrag des Dritten zum Ausdruck gebracht wird. Eventuell könnte darin ein sich zu eigen Machen liegen. So verurteilte kürzlich das *LG Stuttgart* einen Facebook-Fanseitenbetreiber, der ein von einem Dritten gepostetes Bild auf seiner Pinnwand kommentierte und den Gefällt-Mir Button drückte, zum Unterlassen der öffentlichen Zugänglichmachung, zur Auskunft und zum Schadensersatz. Die Entscheidung blieb allerdings ohne Begründung, da es sich um ein Versäumnisurteil handelte.<sup>44</sup>

Das *Arbeitsgericht Dessau-Roßlau* entschied in einem Fall, in dem die Rechtmäßigkeit einer Kündigung wegen persönlichkeitsrechtlicher Verletzung auf Facebook in Frage stand, dass die Betätigung des Facebook-Buttons „bei Facebook-Nutzern in der Regel eine spontane Reaktion ohne nähere Überlegung darstellt und in ihrem Bedeutungsgehalt nicht zu hoch eingeschätzt werden sollte“.<sup>45</sup> Diese Aussage kann auch für das hier zugrundeliegende Problem herangezogen werden. Da an ein zu eigen Machen die strengeren Rechtsfolgen des § 7 Abs. 1 TMG geknüpft sind, ist es nicht überzeugend, eine von der Rechtsprechung als spontane ohne nähere Überlegung eingeordnete Reaktion als ausreichend zu erachten, um damit gemäß § 7 TMG eine Haftung nach den allgemeinen Gesetzen zu begründen, ohne eine Haftungsprivilegierung eingreifen zu lassen.<sup>46</sup>

Bei Kommentaren wird vielfach danach unterschieden, ob sie ihre Distanzierung oder ihre Zustimmung zu dem urheberrechtswidrigen Inhalt zum Ausdruck bringen.<sup>47</sup> So wurde vom *LG Frankfurt* in seiner Twitter-Entscheidung angenommen, dass in einem zustimmenden Kommentar zu einem rechtswidrigen Link ein zu eigen Machen zu sehen ist.<sup>48</sup> Übertragen auf Facebook würde dies bedeuten, dass der Pinnwandinhaber sich mit einem zustimmenden Kommentar zu einem urheberrechtswidrigen Beitrag eines Dritten, sich diesen zu eigen machen

---

<sup>43</sup> Hoffmann, in: Spindler/Schuster Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 7 TMG § 16; a.A.: *LG Trier*, MMR 2002, 694 (695) - Internetgästebuch; *LG Düsseldorf*, MMR 2003, 61 (Ls.) - Internetgästebuch.

<sup>44</sup> *LG Stuttgart*, Urteil v. 20.7.2012, Az. 17 O 303/12.

<sup>45</sup> *ArbG Dessau-Roßlau*, BeckRS 2012, 69099.

<sup>46</sup> A.A.: *Bauer/Günther*, Kündigung wegen beleidigender Äußerungen auf Facebook, NZA 2013, 67 (71).

<sup>47</sup> *Schwenke* (Fn. 39), S. 437.

<sup>48</sup> *LG Frankfurt/Main*, Beschluss v. 20.4.2010, Az. 3 08 O 46/10.

würde und gemäß § 7 Abs. 1 TMG für den Inhalt des Dritten wie für einen eigenen Inhalt haften müsste.

Dies ist allerdings kritisch zu betrachten. Wenn für zu eigen gemachte Inhalte der gleiche, strenge Haftungsmaßstab wie für eigene Inhalte gelten soll, sind richtigerweise an die zu eigen gemachten Inhalte die gleich hohen Anforderungen zu stellen wie an eigene Inhalte.<sup>49</sup> Da eigene Inhalte grundsätzlich solche sind, die vom Inhaber selbst geschaffen wurden, ist es nicht überzeugend bereits eine Kommentierung für ein zu eigen Machen als ausreichend zu erachten, wenn nicht noch eine Handlung, wie eine bewusste Auswahl der zugänglich gemachten Inhalte hinzukommt, die die Inhalte des Dritten mit den eigenen Inhalten auf eine Stufe stellt. Fasst man das Zueigenmachen so weit wie das *LG Frankfurt*, würde dies eine Ausuferung der Konstruktion des Zueigenmachens bedeuten, was zur Folge hätte, dass für die Anwendung des § 10 TMG nahezu kein Raum mehr bliebe.

Der Pinnwandinhaber macht sich daher die Inhalte des Dritten nicht zu eigen und haftet daher auch nicht nach § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Vorschriften.

## (2) Haftung für fremde Inhalte gemäß § 10 TMG

Geht man von keinem Zueigenmachen des rechtswidrigen Inhalts durch den Facebook-Nutzer aus, könnte sich die Verantwortlichkeit aber aus § 10 TMG ergeben. Danach sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, verantwortlich, sofern sie Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird oder sie nicht unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie Kenntnis erlangt haben.

Erforderlich ist also zunächst positive Kenntnis der rechtswidrigen Handlung oder der Information.<sup>50</sup> Eine rechtswidrige Handlung liegt vor, wenn ein an sich zulässiger Inhalt in unzulässiger Weise verwendet wird, zum Beispiel durch urheberrechtswidrige Verbreitung gemäß § 17 UrhG oder durch Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG. Bei einer rechtswidrigen Information ist schon der Inhalt der Information zum Beispiel aufgrund gewaltverherrlichender Inhalte rechtlich beanstanden.<sup>51</sup> Regelmäßig wird in den Facebook-Fällen zwar ein rechtlich zulässiger Inhalt vorliegen, die unzulässige Verwendung besteht allerdings in dem öffentlichen Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG. Die Kenntnis muss sich

---

<sup>49</sup> *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, 2002, Rn. 74; *Dustmann* (Fn. 41), S. 142.

<sup>50</sup> *Wandtke* (Fn. 20), S. 353; *Hoffmann* (Fn. 43), § 10 TMG Rn. 18.

<sup>51</sup> *Heckmann* (Fn. 15), S. 183 Rn. 14 ff.

daher auf diese Handlung beziehen. Positive Kenntnis ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Pinnwandinhaber den Beitrag mit dem Gefällt-Mir Button kennzeichnet und kommentiert. Allerdings muss sich die positive Kenntnis auch auf die Rechtswidrigkeit der Handlung beziehen.<sup>52</sup> Die Rechtswidrigkeit kann für den einzelnen Facebook-Nutzer im Zweifelsfall schwer zu bestimmen sein, da nicht immer erkennbar ist, ob der Dritte der Urheber des Inhalts ist oder nicht. Für einen Schadensersatzanspruch genügt bereits, wenn dem Pinnwandinhaber Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die Rechtswidrigkeit der Handlung offensichtlich wird.<sup>53</sup> Solche Tatsachen sind jedenfalls dann offensichtlich, wenn der Pinnwandinhaber abgemahnt wird oder in sonstiger Weise auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen wird.

Liegt eine Kenntnis der rechtswidrigen Handlung vor, kann die Haftung aber immer noch dadurch ausgeschlossen werden, dass der Pinnwandinhaber gemäß § 10 S. 1 Nr. 2 TMG den urheberrechtswidrigen Beitrag unverzüglich löscht (sog. notice-and-takedown-Grundsatz).<sup>54</sup> Für die Unverzüglichkeit gilt § 121 Abs. 1 S. 1 BGB.

Wird der Beitrag allerdings verspätet oder trotz Kenntnis nicht gelöscht, macht sich der Pinnwandinhaber gemäß § 97 Abs. 2 UrhG gegenüber dem in seinem Verwertungsrecht verletzten Urheber des jeweiligen Werkes schadensersatzpflichtig.

#### d) Weitere Tatbestandsvoraussetzungen

Die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung wird durch die Tatbestandsverwirklichung indiziert.<sup>55</sup> Sie würde allerdings bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes entfallen. Denkbar wäre eine Einwilligung, wenn der Urheber sein Werk bereits selbst im Internet zugänglich gemacht hat. Allerdings kam der BGH in seiner Entscheidung zur Google-Bildersuche zu dem Ergebnis, dass allein in dem Umstand, dass der Urheber sein Werk bereits im Internet zugänglich gemacht hat, keine Einwilligung gesehen werden könne, selbst wenn der Urheber keine technischen Schutzmaßnahmen ergreife, um sein Werk vor einer unbefugten Verwendung zu schützen.<sup>56</sup> Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

---

<sup>52</sup> Müller-Broich (Fn. 34), § 10 TMG Rn. 4.

<sup>53</sup> Hoffmann (Fn. 43), § 10 TMG Rn. 18.

<sup>54</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010, § 21 Rn. 772; Solmecke, in: Hoeren/Sieber Multimedia-Recht, 33. Erg. 2012, Teil 21.1 Rn. 64.

<sup>55</sup> Lettl (Fn. 8), § 11 Rn. 23.

<sup>56</sup> BGH, GRUR 2010, 628 - Google-Bildersuche.

Für einen Unterlassungsanspruch müsste zudem eine Wiederholungsgefahr bestehen. Wiederholungsgefahr wird bei einer bereits begangenen Urheberrechtsverletzung vermutet.<sup>57</sup> Sie würde nur bei Unterzeichnen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen.<sup>58</sup> Ein Anspruch scheidet daher auch nicht an diesen Voraussetzungen.

#### e) Schrankenregelungen

Das Urheberrecht unterliegt als geistiges Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG dem Schutz des Grundgesetzes. Allerdings ist das geistige Eigentum, genau wie das Eigentum an körperlichen Gegenständen, gemäß Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit unterworfen.<sup>59</sup> Während die Allgemeinheit eine möglichst erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke möchte, hat der Urheber ein Interesse daran, dass sich die Investitionen für sein Werk durch die Verwertung amortisieren. Um den Interessenwiderstreit zwischen Allgemeinheit und Urheber auszugleichen, wurden für das Urheberrecht in den §§ 44a ff. UrhG verschiedene, eng auszulegende Schranken entwickelt, die den urheberrechtlichen Schutz an Werken begrenzen.<sup>60</sup> Wenn eine Schrankenregelung einschlägig wäre, würde dies zur Zulässigkeit des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne des § 19a UrhG führen. Es läge folglich keine urheberrechtswidrige Verwertungshandlung vor und der Facebook-Nutzer müsste daher nicht für den Pinnwandeintrag des Dritten haften.

#### aa) Erschöpfung

Es wäre denkbar, dass, wenn der Urheber sein Werk bereits im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat, Erschöpfung eingetreten ist. Erschöpfung ist immer dann anzunehmen, wenn der Urheber das Werk mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht hat. Danach kann er nicht mehr auf die weitere Verbreitung des konkreten Werkes einwirken.<sup>61</sup>

Dies steht aber im Widerspruch zu dem Verwertungsrecht des Urhebers an der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG, da dieses Recht ins Leere laufen würde, wenn der Urheber bei einer öffentlichen Zugänglichmachung

---

<sup>57</sup> *Rachow*, in: Limper/Musiol Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, 2011, S. 1418 Rn. 67; *Lettl* (Fn. 8), § 11 Rn. 33.

<sup>58</sup> *Kefferpütz*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2012, § 97a Rn. 22.

<sup>59</sup> *Götting*, in: Loewenheim Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 1.

<sup>60</sup> *Grosskopf*, in: Limper/Musiol Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, 2011, S. 185 Rn. 701; *Dreier* (Fn. 6), Vor § 44 Rn. 7.

<sup>61</sup> *Loewenheim*, in: Loewenheim (Hrsg.) Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 20 Rn. 33 ff.

im Internet mit der Erschöpfung seines Urheberrechtsschutzes rechnen müsste.<sup>62</sup> Zudem ergibt sich auch ausdrücklich aus Art. 3 Abs. 3 der Informationsgesellschaftsrichtlinie, der die Grundlage für die Neuaufnahme des § 19a UrhG in das UrhG war, dass durch die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung keine Erschöpfung eintreten kann.

#### bb) Privatgebrauch

§ 53 UrhG regelt die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch. Allerdings besteht hier die Urheberrechtsverletzungshandlung in einem öffentlichen Zugänglichmachen. Es liegt daher gerade kein privater Gebrauch mehr vor. Da die Schrankenregelungen eng auszulegen sind, kann § 53 UrhG auch nicht entsprechend angewandt werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass die Rechte der Urheber unterlaufen werden würden.

#### cc) Weitere Schrankenregelungen

Speziell für das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG in das UrhG eingeführte Schranken §§ 46, 48, 50, 51, 52a, 56, 58, 59 UrhG<sup>63</sup> sind nicht einschlägig.

#### f) Ergebnis

Unter den bei der Passivlegitimation ausgeführten Voraussetzungen macht sich der Facebook-Nutzer somit auch für die Pinnwandeinträge von Dritten auf Unterlassen und Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG und auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 haftbar.

### III. Haftung von Facebook

Da Facebook die Plattform zur Verfügung stellt, auf der es zu den Urheberrechtsverstößen kommt, wäre zudem denkbar, dass der Pinnwandinhaber bei der Haftung auf Facebook als „Mitstörer“ im Wege einer gesamtschuldnerischen Haftung nach den §§ 840, 421 BGB zurückgreifen und gegenüber Facebook einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB geltend machen kann.

---

<sup>62</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 19a UrhG Rn. 5.

<sup>63</sup> Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.) Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 19a Rn. 37 ff.

## 1. Gesamtschuldnerische Haftung

Für eine gesamtschuldnerische Haftung müsste zunächst auch Facebook für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer haftbar gemacht werden können.

Für die Haftung von Facebook gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Facebook trägt durch die willentliche Bereitstellung der Serverkapazitäten und der technischen Möglichkeiten kausal zu den Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer bei. Zwar trifft Facebook, genau wie den Nutzer, keine proaktive Überwachungspflicht, allerdings muss auch Facebook Hinweisen auf mögliche Urheberrechtsverstöße seiner Nutzer nachgehen und urheberrechtswidrige Inhalte möglichst unverzüglich entfernen, selbst wenn der jeweilige Pinnwandinhaber den Inhalt nicht selbst an seine Pinnwand gepostet hat sondern ein Dritter. Geschieht dies nicht, haftet Facebook, genau wie der Nutzer, als Störer gemäß § 97 Abs. 1 UrhG auf Unterlassen und gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

Sowohl der Pinnwandinhaber als auch Facebook können demnach durch dieselbe Verletzungshandlung des Dritten auf Unterlassen und Schadensersatz haftbar gemacht werden. Sie sind daher Gesamtschuldner gemäß §§ 840, 421 BGB. Dies gilt jedoch nur für Schadensersatzansprüche, nicht dagegen für Unterlassungsansprüche.<sup>64</sup>

Aus § 426 Abs. 1 S.1 BGB folgt, dass die Gesamtschuldner grundsätzlich im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Da meist der Pinnwandinhaber als der besser Greifbare in die Haftung genommen wird, wäre es denkbar, dass der Pinnwandinhaber für den Haftungsanteil von Facebook einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB geltend machen kann.

## 2. Ausschluss durch AGB

Allerdings könnte die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB durch Ziffer 16.2 der Facebook-Nutzungsbestimmungen ausgeschlossen sein. Diese lautet wie folgt:

„Wenn jemand einen Anspruch bezüglich deiner Handlungen, deiner Inhalte oder deiner Informationen auf Facebook gegen uns erhebt, wirst du uns von sämtlichen Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und Rechtskosten) schadlos halten [...]“.<sup>65</sup> Facebook überträgt also die vollständige Verantwortung für Ansprüche aufgrund von Urheberrechtsverletzungen auf seine Nutzer.

<sup>64</sup> OLG Karlsruhe, MMR 2009, 503 (Ls.).

<sup>65</sup> Stand: 11. Dezember 2012, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/terms/provisions/german/index.php>.

*a) Eröffnung des Anwendungsbereichs der §§ 305 ff. BGB*

Bei der genannten Klausel handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB, da die Nutzungsbedingungen von Facebook für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen sind, die Facebook als Verwender der AGB den Nutzern bei Abschluss des Nutzungsvertrages stellt. Die Anwendung der §§ 305 ff. BGB ist auch nicht durch § 310 BGB ausgeschlossen, da kein Ausschlussstatbestand des § 310 BGB einschlägig ist.

*b) Einbeziehungskontrolle*

Um die AGB der Wirksamkeitskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterziehen zu können, müssen die AGB zunächst wirksam in den Vertrag zwischen Facebook und dem jeweiligen Nutzereinbezogen worden sein.

*aa) Wirksame Einbeziehung gemäß § 305 Abs. 2 BGB*

Für eine wirksame Einbeziehung müsste die andere Vertragspartei gemäß § 305 Abs. Nr. 1 BGB ausdrücklich, oder wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf die AGB hingewiesen haben.

Über dem „Registrieren-Button“, durch dessen Anklicken der endgültige Vertragsschluss zustande kommt, wird durch farbliche Hervorhebung auf die Nutzungsbedingungen von Facebook hingewiesen. Zudem wird deutlich gemacht, dass mit der Registrierung den Nutzungsbedingungen zugestimmt wird.<sup>66</sup> Es liegt somit ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB vor.

Der anderen Vertragspartei müsste es zudem nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB in zumutbarer Weise möglich sein, von dem Inhalt der AGB Kenntnis nehmen zu können. Dabei genügt nach der Rechtsprechung bei einem Vertragsschluss im Internet, dass die AGB über einen gut sichtbaren Link aufgerufen werden können,<sup>67</sup> was bei den Facebook-AGB der Fall ist.

*bb) Keine überraschende Klausel § 305c BGB*

Es dürfte sich bei der in Frage stehenden Klausel auch nicht um eine überraschende Klausel handeln. Es ist nicht ungewöhnlich, dass in Allgemeinen

---

<sup>66</sup> <https://www.facebook.com/>.

<sup>67</sup> BGH, NJW 2006, 2976 (2977).

Geschäftsbedingungen Klauseln vereinbart werden, die den Verwender der AGB im Falle einer Haftung begünstigen oder freistellen. Eine überraschende Klausel liegt somit nicht vor. Die AGB werden wirksam in den Vertrag einbezogen.

#### *c) Auslegung der AGB*

Die Auslegung der AGB-Klausel orientiert sich an den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Daher sind für die Auslegung die §§ 133, 157 BGB heranzuziehen. Zu unterstellen ist das Verständnis eines Durchschnittskunden, also hier, das eines durchschnittlichen Facebook-Nutzers.<sup>68</sup>

Zweck der zu überprüfenden AGB ist es, Facebook vor finanziellen Einbußen zu schützen, die durch rechtswidriges Verhalten seiner Nutzer entstehen. Die Verantwortung für Rechtsverstöße wird auf den Nutzer durch die Klausel vollständig übertragen.

Die Ausgleichspflicht gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gegenüber dem Facebook-Nutzer wird ausgeschlossen. Es handelt sich demzufolge um eine vertragliche Freistellungsvereinbarung die aber, aufgrund der Relativität der Schuldverhältnisse und des Verbots eines Vertrags zu Lasten Dritter, nur im Innenverhältnis, also zwischen Facebook und dem jeweiligen Facebook-Nutzer, Wirkung entfalten kann.<sup>69</sup> Daraus folgt, dass der in seinem Verwertungsrecht verletzte Urheber zwar auch weiterhin Facebook in die Haftung nehmen könnte, Facebook aber im Innenverhältnis am Inhaber der jeweiligen Pinnwand Regress nehmen kann. Durch die AGB-Klausel wird demnach nicht nur die Möglichkeit eines Ausgleichanspruches des Facebook-Nutzers gegen Facebook ausgeschlossen, sondern auch ein Anspruch von Facebook gegen die Facebook-Nutzer begründet, der, unabhängig von der in § 280 Abs. 1 BGB geforderten Pflichtverletzung und unabhängig vom Vertretenmüssen, allein dadurch entsteht, dass Facebook von einem Dritten in die Haftung genommen wird.

#### *d) Inhaltskontrolle*

Fraglich ist, ob eine solche Klausel wirksam ist. Gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ist eine Inhaltskontrolle nur auf Bestimmungen in den AGB anzuwenden, durch die von den Rechtsvorschriften abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden. Durch die AGB-Klausel wird zum einen von § 280 Abs. 1 BGB, als auch von der in § 426 Abs. 1 S. 1 BGB geregelten Ausgleichspflicht abgewichen. Die Klausel ist somit einer Inhaltskontrolle zugänglich. Da die §§ 308, 309 BGB keine Regelungen bezüglich der Wirksamkeit enthalten, könnte sich eine Unwirksamkeit

<sup>68</sup> Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 36. Aufl. 2012, Rn. 231.

<sup>69</sup> Staudinger/Jagmann, II 2009, Vor §§ 328 ff. Rn. 44 ff.

nur aus der Generalklausel des § 307 BGB ergeben. Danach sind Bestimmungen in AGBs unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. In § 307 Abs. 2 BGB werden zwei Fälle aufgeführt, wann eine solche Benachteiligung im Zweifel anzunehmen ist.

Gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt eine unangemessene Benachteiligung vor, wenn die Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Nach der Rechtsprechung ist hierfür erforderlich, dass das Bestehen der Norm nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, sondern auch eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots darstellt.<sup>70</sup>

Dass eine Schadensersatzhaftung nur ausgelöst wird, wenn ein Verschulden des Schuldners vorliegt, stellt laut ständiger Rechtsprechung eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots dar.<sup>71</sup> Eine Abweichung zu Lasten der Vertragspartei innerhalb der AGB ist nur möglich, wenn sie durch höherrangige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist oder durch die Gewährung anderer rechtlicher Vorteile für den Verwendungsgegner ausgeglichen wird.<sup>72</sup>

Eine Gewährung solcher rechtlicher Vorteile findet in den AGB allerdings nicht statt, vielmehr versucht sich Facebook auch in anderen Klauseln rechtliche Vorteile aus dem Vertragsverhältnis mit seinen Nutzern einzuräumen. So versucht Facebook sich in Ziffer 2.1 seiner Nutzungsbedingungen ein Nutzungsrecht an den Pinnwandinhalten seiner Nutzer einzuräumen.<sup>73</sup> Auch höherrangige Interessen, die die verschuldensunabhängige Haftung zu Gunsten von Facebook rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Die Klausel stellt daher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung dar.

#### e) Ergebnis

Die AGB-Klausel ist somit unwirksam. Facebook kann keine Ansprüche, unabhängig von einer Pflichtverletzung und einem Verschulden, aus § 280 Abs. 1 BGB gegen seine Nutzer geltend machen. Gleichzeitig hat der Facebook-Nutzer die Möglichkeit im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung einen

---

<sup>70</sup> BGH, GRUR 2012, 1031 (1038); NJW-RR 1996, 1009; NJW 1991, 2414 (2415).

<sup>71</sup> BGH, NJW 2006, 47 (49); 1992, 3158 (3161); 1991, 2414 (2415).

<sup>72</sup> BGH, NJW 2006, 47 (50); 1992, 3158 (3161).

<sup>73</sup> Die Wirksamkeit dieser Klausel ablehnend, sofern die Rechteeinräumung nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks, also der Nutzung der Social-Media-Plattform, notwendig ist: *Berberich*, Der Content „gehört“ nicht Facebook! AGB-Kontrolle der Rechteeinräumung an nutzergenerierten Inhalten, MMR 2010, 736 ff.

Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 2 S. 1 BGB gegen Facebook geltend zu machen, soweit beide eine Verantwortlichkeit für die Urheberrechtsverletzung trifft.

#### IV. Interessenanalyse und Fazit

Ziel war es festzustellen, inwieweit Facebook-Nutzer für urheberrechtswidrige Pinnwandeinträge von Dritten haften müssen und ob auch Facebook zur Haftung herangezogen werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Facebook-Nutzer auch für die Inhalte von Dritten in die Haftung genommen werden können. Insbesondere ab Kenntnis des urheberrechtswidrigen Eintrags besteht die Gefahr vom Urheber auf Unterlassen oder Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Facebook kann dagegen nicht sein Haftungsrisiko über die AGB-Klausel auf die Nutzer abwälzen. Das Urheberrecht schützt somit in einem hohen Maße die Interessen des Urhebers, während dem Facebook-Nutzer nur geringe Privilegierungen seitens des TMG zur Seite stehen. Dem Interesse des Urhebers am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes wird einen höheren Stellenwert eingeräumt als den Facebook-Nutzern, die die urheberrechtlich geschützten Werke innerhalb des sozialen Netzwerks ohne Gefahr von Abmahnungen verwenden möchten.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Bedeutung des Internets und der sozialen Netzwerken noch interessengerecht ist, oder ob nicht zumindest innerhalb dieses, in der Sichtbarkeit eingeschränkten, Kommunikationsbereichs Einschränkungen der weit gefassten Haftung vorzunehmen sind.

So wäre zum einen die Schaffung einer Generalklausel denkbar, die an das im anglo-amerikanischen Urheberrecht in Artikel 107 des *Copyright Act* verwurzelte *fair-use*-Konzept anknüpft und ermöglicht, einzelne Verwertungshandlungen von der Haftung freizustellen,<sup>74</sup> zum anderen die Einführung eines speziellen Privilegierungstatbestandes, der den Austausch von urheberrechtlich geschützten Inhalten in sozialen Netzwerken privilegiert, sofern die Facebook-Pinnwand nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich ist.<sup>75</sup> Auch wenn in Deutschland schon über die Einführung einer Schrankenregelung ähnlich dem *fair-use*-Konzept diskutiert wurde,<sup>76</sup> hat sich der Gesetzgeber doch für einen festen Schrankenkatalog in den §§ 44a ff. UrhG entschieden.<sup>77</sup> Zudem sind momentan auch keine Bestrebungen des Gesetzgebers erkennbar, einen speziellen

---

<sup>74</sup> Dazu: Förster, Fair Use 2008, S. 214.

<sup>75</sup> Bauer (Fn. 14), S. 394 ff.

<sup>76</sup> Claus, Hyperlinks und die Nutzung und Verwertung von geschützten Inhalten im Internet, 2004, S. 336 ff.; Förster (Fn. 74), S. 214; Bauer (Fn. 14), S. 394.

<sup>77</sup> Götting (Fn. 59), § 30, Rn. 4.

Privilegierungstatbestand für die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in sozialen Netzwerken zu schaffen.

Nach der momentanen Gesetzeslage gilt es also die eigene Pinnwand kritisch zu prüfen, auch oder gerade dann, wenn der Inhalt von einem Dritten stammt. Möchte man die Gefahr einer Haftung für Inhalte von Dritten gänzlich ausschließen, bleibt nur die Möglichkeit die Pinnwand für Beiträge von Dritten zu sperren. Doch gilt es trotz der Kritik zu sagen, dass Abmahnungen für eine private Facebook-Pinnwand bisher die absolute Ausnahme darstellen, wohl auch aufgrund der Tatsache, dass die Privatsphäre-Einstellungen der meisten Nutzer bisher verhindern, dass Außenstehende auf die private Pinnwand zugreifen und Urheberrechtsverstöße feststellen können.